

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918**

37 (14.8.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



# Amthliches Verkündigungsblatt

für den  
**Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.**

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 S.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 37.

Mittwoch, den 14. August

1918.

## Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Verfütterung von Hafer und Gerste.

Vom 30. Juli 1918

(Reichsgesetzblatt Seite 984.)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 57 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichsgesetzblatt S. 435) wird bestimmt:

### § 1.

In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verbrauchen:

- an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:
  - für Pferde und Maultiere durchschnittlich drei Pfund für den Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Zustimmung des Kommunalverbandes vom 16. August bis zum 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 daneben eine Zulage bis zu vier Pfund durchschnittlich für den Tag;
  - für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen durchschnittlich dreieiertel Pfund für den Tag;
  - für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich ein-einhalb Pfund für den Tag;
  - für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zuglähe unter Beschränkung auf zwei Rähle für den einzelnen Betrieb vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich ein Pfund für die Zuglähe und den Tag;
  - für zum Sprunge verwendete Fiegenböcke auf die Dauer von zweihundert Tagen durchschnittlich ein halbes Pfund täglich;
  - für zum Sprunge verwendete Schafböcke auf die Dauer von hundert Tagen durchschnittlich ein Pfund täglich;

II an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, durchschnittlich ein halbes Pfund für den Tag.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtsauen gedeckt sind und die dem Kommunalverbande dies angezeigt haben, an die Zuchtsauen aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste bis zu einem Zentner für den Wurf verfüttern.

### § 2.

Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe die nach § 1 erforderlichen Mengen geerntet haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuwiesen (§ 20 zu d, § 62 der Reichsgetreideordnung):

- an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:
  - für Arbeitspferde und Maultiere, die vorwiegend in Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise beschäftigt werden oder im Besitz öffentlicher Körperschaften oder von Beamten stehen, die die Pferde zu halten dienstlich verpflichtet sind, drei Pfund für den Tag, außerdem in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 31. Dezember 1918 als Ersatz für fehlendes Bestfutter eine Zulage von zwei Pfund für den Tag;
  - für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen, Zuchtziegenböcke und Zuchtschafböcke, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zuglähe, unter Beschränkung auf zwei Rähle für den einzelnen Betrieb, die im § 1 bezeichneten Mengen;
- an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für die zum Sprunge verwendeten Zuchteber und die zur Zucht verwendeten Zuchtsauen die im § 1 bezeichneten Mengen.

Für alle nicht unter Abs. 1 Nr. 1 und II fallenden Tiere, insbesondere für alle Pferde, die zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden (Luguspferde), darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

### § 3.

Die Kommunalverbände haben bei dem Ausgleich, den sie mit den ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen nach § 62 der Reichsgetreideordnung vorzunehmen haben, die Futtermengen im Rahmen der ihnen zustehenden Gesamtmenge für die einzelnen Tierhalter nach eigener Ermessen abzustufen, insbesondere unter Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Spanntiere, der Beanspruchung der Zuchttiere sowie der übrigen Futtermittelversorgung.

### § 4.

Die Reichsfuttermittelstelle kann die Verfütterung von

Gerste oder Gemenge aus Hafer und Gerste an Schweine gestatten, über die Mästungsbeurträge mit den Heeresverwaltungen, mit der Marineverwaltung oder mit anderen, vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Stellen abgeschlossen sind.

Die Reichsfuttermittelstelle kann ferner im Benehmen mit der Reichsgetreidestelle gestatten, daß an Stelle von Hafer oder von Gemenge aus Hafer und Gerste Gerste oder in besonderen Fällen Gemenge aus Hafer und Roggen in den im § 1 festgesetzten Mengen verfüttert wird.

Die Reichsfuttermittelstelle wird die Genehmigung vor allem dann erteilen, wenn die Landwirte nicht oder nicht genügend Hafer oder Gemenge geerntet haben und der Kommunalverband nicht im Ausgleichswege Hafer oder Gemenge zuweisen kann.

Für die Zeit vom 16. bis 31. August kann der Kommunalverband diese Genehmigung selbst erteilen.  
(Reichsfuttermittelstelle 7. VII. 1918 Nr. G. H. 20100.)

### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts:  
von Waldow.

## Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Ausdehnung des Tischwäscheverbotes in Gastwirtschaften.

(Vom 8. Juni 1918.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 257\*\*) wird folgendes bestimmt:

### Artikel I.

Unter Aufhebung der einschränkenden Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 202\*\*), betreffend Wenderung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften, vom 14. Juli 1917 erhält der § 1 dieser Bekanntmachung vom 14. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 166) folgende neue Fassung:

### § 1.

In allen Betrieben, die — wenn auch nur im Nebenbetriebe — auf entgeltliche Verabfolgung von Lebens- oder Genussmitteln irgendwelcher Art zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtet sind, insbesondere Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Erfrischungsräumen, Hotels, Pensionen, Logierhäusern sowie Clubs, Gesellschaften, Casinos, Kantinen und Vereinen, ist die Darreichung von Mundtüchern aus Web- oder Strickwaren verboten.

In solchen Betrieben dürfen ferner waschbare oder abwaschbare Web-, Wirt- oder Strickwaren (Tischzeuge) zum Bedecken der Tische, auf denen Speise und Getränke verabfolgt werden, den Gästen vom Betriebsunternehmer, seinen Vertretern, Angestellten oder dergleichen Personen nicht mehr zur Benutzung überlassen werden.

### Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle:  
Geheimer Rat Dr. Beutler,  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

## Bekanntmachung.

(Vom 24. Juli 1918.)

### Höchstpreise für Schlachtschafe und Schaffleisch betreffend.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 4. Oktober 1917, Höchstpreise für Schlachtschafe betr. (Staatsanzeiger 273), sowie von Ziffer 3 unserer Bekanntmachung vom 26. Juli 1917, Höchstpreise für Fleisch, Wurst und sonstige Fleischwaren betr. (Staatsanzeiger Nr. 203), wird auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 359, 513, 1915 Seite 25 und 1917 Seite 253) sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreibeerei (Reichsgesetzblatt Seite 395) bestimmt:

A. Beim Verkauf von Schlachtschafen durch den Schafhalter darf der Preis für den Zentner Lebendgewicht nicht übersteigen:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Für fette oder vollfleischige Lämmer, Hammel, Schwänzer und junge fette Böckschafe . . . . . | 100 M. |
| 2. Für gutgenährte, fleischige Lämmer, Hammel, Schwänzer und junge fleischige Schafe . . . . .  | 92 M.  |
| 3. Für weniger gutgenährtes Schafvieh jeden Alters und junge Böcke . . . . .                    | 84 M.  |
| 4. Für gering genährtes mageres Schafvieh und alte Zuchtböcke . . . . .                         | 70 M.  |

Im Übrigen sind die Vorschriften unserer Verordnung vom 23. Juli 1917, Höchstpreise für Schlachtschafe betr. (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Seite 251), maßgebend.

B. Der Höchstpreis für ein Pfund Schaf- (Hammel-) Fleisch mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenstücke nicht mehr als 25 vom Hundert des Fleischgewichts betragen darf, wird auf 2,15 M. festgesetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Großh. Ministerium des Innern.

Dr. Schneider. Dr. Schühly.

Durlach. Güterrechtsregisteramt. Dellmuth Friedrich, Gipsler in Aue, und Margarethe geborene Hammer. Vertrag vom 29. August 1911: Gütertrennung. Amtsgericht.

Die Festsetzung des Werts der Sachbezüge gemäß § 160 Abs. 2 R.V.D. betreffend.

Nach Anhörung des Bezirksamts wird der Wert der Sachbezüge (Kost und Wohnung) gemäß § 160 Abs. 2 R.V.D., § 61 B.D. vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betr., § 4 der B.D. vom 5. August 1912, den Vollzug des Versicherungsgesetzes für Angestellte betr., festgesetzt wie folgt:

- 1. Für männliche Personen über 16 Jahre (Lehrlinge ausgenommen): a. in der Stadt Durlach auf 2.80 M. täglich (2.40 M. Kost und 40 M. Wohnung); b. in allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Durlach auf 2.30 M. täglich (2 M. Kost und 30 M. Wohnung). 2. Für alle weibliche Personen ohne Altersunterschied, alle männliche Personen unter 16 Jahren und alle Lehrlinge ohne Altersunterschied: a. in der Stadt Durlach auf 2.40 M. täglich (2 M. Kost und 40 M. Wohnung); b. in allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Durlach auf 2 M. täglich (1.70 M. Kost und 30 M. Wohnung).

Durlach, den 17. Juli 1918. Großherzogliches Bezirksamt.

Brot- und Mehlpreis.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und auf Grund des § 59 Biffer a der Reichsgetreideverordnung vom 29. Mai 1918 wurden mit Wirkung vom Heutigen an für den Verkauf von Brot und Mehl im Bezirke des Kommunalverbands Durlach-Land folgende Höchstpreise festgesetzt:

Table with 2 columns: Item description and Price. Includes items like 'Für den kleinen Laib Brot 750 g', 'Für den großen Laib Brot 1500 g', 'Den Kleinverkaufspreis für das Pfund Roggenmehl 94 % Ausmahlung', etc.

Die Verkäufer von Brot und Mehl werden hiermit aufgefordert, dasselbe innerhalb der Grenzen dieser Höchstpreise zu verkaufen. In den offenen Verkaufsstellen, in denen Brot und Mehl feilgehalten werden, sind diese Höchstpreise durch einen von außen sichtbaren Anschlag zur Kenntnis des Pub-

likums zu bringen; in den Verkaufsräumen ist eine Waage mit erforderlichen Gewichten aufzustellen, deren Benutzung zum Nachwiegen der verkauften Ware zu gestatten ist. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis 10000 Mark bestraft.

Durlach, den 12. August 1918. Großh. Bezirksamt und Kommunalverband Durlach-Land: Dr. Mays.

Reichsabgabe von Geldumfäßen.

Mit dem 1. August 1918 ist das neue Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes in Kraft getreten. Nach diesem Gesetze hat, wer im Inlande Geschäfte betreibt, die der Anschaffung und der Darlehung von Geld dienen, von den im Laufe des Geschäftsjahres bei den Geldumfäßen berechneten Habenzinsen eine in die Reichskasse fließende Abgabe zu entrichten. Steuerbefreiung ist den öffentlichen Sparkassen, den Genossenschaften und ihren Verbandstassen unter gewissen Voraussetzungen zugestanden.

Das neue Gesetz schreibt vor, daß alle Personen und Gesellschaften, die im Inlande Geschäfte der angegebenen Art betreiben, ihr Geschäftsunternehmen nebst den sämtlichen Zweigstellen der zuständigen Steuerstelle schriftlich anzeigen müssen.

Alle Personen und Gesellschaften u. dgl. im Landessteuerbezirk des unterzeichneten Finanzamts, die im Inlande der Anschaffung und der Darlehung von Geld dienende Geschäfte betreiben, werden hierdurch aufgefordert, die vorgeschriebene schriftliche Anzeige möglichst bald, jedenfalls bis spätestens 20. August 1918 bei dem unterzeichneten Amte einzureichen, ohne Rücksicht darauf, ob sie abgabepflichtig sind oder nicht. Die Anzeige muß den Namen (Handelsnamen) und den Wohnort (Sitz der Unternehmung) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens (Art der betriebenen Geschäfte) und die Angabe des Geschäftsjahres (Beginn und Ende) enthalten. Sparkassen und Genossenschaften, die nach Art ihres Geschäftsbetriebs eine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, müssen gleichzeitig diesen Anspruch näher begründen und ihre Satzungen und Geschäftsbedingungen einreichen. Zweigstellen eines Unternehmens müssen auch der Steuerstelle angezeigt werden, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben; dabei muß die Hauptniederlassung und ihr Sitz angegeben werden.

Wird ein neues Unternehmen der angegebenen Art eröffnet oder eine Zweigstelle errichtet oder aufgehoben, wechselt der Inhaber des Geschäfts, wird das Geschäftsjahr verlegt oder ändert sich der Geschäftsbetrieb in der Art, daß ein bisher steuerbefreiter Betrieb steuerpflichtig wird, so muß dies in gleicher Weise innerhalb zweier Wochen nach Eintritt der Veränderung der zuständigen Steuerstelle angezeigt werden. Verlegt ein Geschäftsbetrieb seinen Sitz in den Bezirk einer anderen Steuerstelle, so muß dies sowohl der bisherigen als der neuen Steuerstelle innerhalb derselben Frist angezeigt werden.

Bretten, den 7. August 1918. Gr. Finanzamt.

Streu-Stroh-Ausgleich.

Der freie An- und Verkauf von Stroh im Amtsbezirk Durlach und die Ausfuhr aus dem Amtsbezirk Durlach ist verboten. Der Ausgleich des Strohes unter den Tierhaltern und Stroherzeugern geschieht auf Grund von Stroh-Ankaufsscheinen des Gr. Bezirksamts. Wer für sein Vieh Stroh-Stroh braucht, hat einen Stroh-Ankaufsschein beim Bezirksamt zu beantragen. Für Gerstenstroh geben wir Stroh-Ankaufsscheine zu Streuzwecken bei dem geringen Ertrag des l. Schnitts der Futterpflanzen nicht. Wer Gerstenstroh zu Futterzwecken ankaufen will, hat sein Geuch unter entsprechender Abänderung des Musters für Heu-Ankaufsscheine vorzulegen, worauf wir den Bedarf in jedem Einzelfall nachprüfen werden. Zur Ausfuhr von Stroh wird Genehmigung nicht erteilt. Um Weiterungen zu vermeiden, empfiehlt sich die Antragstellung beim Bürgermeisteramt des Antragstellers und die Vorlage durch dieses Bürgermeisteramt nach folgendem Muster:

I. Antrag auf Stroh-Ankaufsschein.

Gemeinde:
Vor- und Name und Stand des Antragstellers
Vor- und Name, Stand und Wohnort des Lieferers

Bedarfsnachweis.

Table with 3 columns: Animal type (Pferde, Stück Rindvieh, Schweine, Ziegen), Quantity, and Weight (35 Pfund, 21, 21). Includes a row for 'zusammen wöchentlich'.

Größe der mit Roggen, Weizen, Spelz, Hafer bebauten Grundstücke in Ar, St.

Der Schein wird beantragt für die Zeit von Wochen. Die Gebühr mit 25 Pfennig, sowie 30 Pfennig für Porto, zusammen 55 Pfennig, ist angegeschlossen.

II. Bürgermeisteramtliche Vorlage.

An Großh. Bezirksamt Durlach: Wir bestätigen die Richtigkeit obiger Angaben. Der Ausstellung des Scheines steht nichts im Wege. 10 Pfennig Gebührenanteil und 15 Pfennig für Porto, zusammen 25 Pfennig, haben wir zurückbehalten, 15 Pfennig Gebührenanteil und 15 Pfennig für Porto, zusammen 30 Pfennig, fügen wir in Briefmarken bei.

Durlach, den 8. August 1918.

Großherzogliches Bezirksamt: Dr. Mays.